

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Celle (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249, 250), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520), in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. S 898), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), und § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone I	je angefangene 10 Min.	0,30 € (≙ 1,80 €/h)
in der Parkgebührenzone II	je angefangene 15 Min.	0,30 € (≙ 1,20 €/h)
in der Parkgebührenzone III	je angefangene 30 Min.	0,30 € (≙ 0,60 €/h)

Die Parkscheinautomaten bestimmen die sich konkret ergebende Parkdauer entsprechend der eingeworfenen Münzen. Bargeldlose Zahlung an den Automaten erfolgt in Bezahlsschritten von 0,30 €. Beim Handyparken können die Parkgebühren minutengenau erhoben werden.

§ 1a

Für das Parken von Fahrzeugen, die nach § 9a der Straßenverkehrszulassungsordnung als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe für die jeweils höchstzulässige Parkdauer keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2026.

§ 2

Die Parkgebührenzone I („Innerer Ring“) umfasst folgende Straßen bzw. Plätze:

Am Heiligen Kreuz – Bergstraße – Großer Plan – Kanzleistraße – Kleiner Plan – Markt – Schuhstraße – Stechbahn – Südwall.

Die Parkgebührenzone II wird von folgenden Straßen bzw. Plätzen gebildet:

Im Kreise – Steintor – Nordwall – Weißer Wall – Trift (Thaerplatz) – Magnusstraße – Blumlage.

Die Parkgebührenzone III umfasst alle übrigen öffentlichen Straßen und Plätze im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 3

An Langzeitparkplätzen mit einer Höchstparkdauer von über drei Stunden beträgt die Gebühr abweichend von § 1 maximal 3,00 € täglich.

Soweit das Langzeitparken der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, handelt es sich bei dem o.g. Betrag um die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24.09.2015, geändert durch Änderungssatzung vom 17.03.2016, außer Kraft.

Celle, den 25.04.2024

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister